

**Rechtssache C-393/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

21. Mai 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Apelativen sad – Plovdiv (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. Mai 2019

**Angeklagter:**

OM

**Andere Beteiligte des Verfahrens:**

Okrazhna prokuratura – Haskovo

Apelativna prokuratura – Plovdiv

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung der Verteidigung gegen das im Officialverfahren Nr. 709/18 ergangene Strafurteil des Okrazhen sad – Haskovo (Bezirksgericht Haskovo), mit dem der Angeklagte OM wegen schweren Schmuggels verurteilt wurde, soweit in dem Urteil die Einziehung des Tatmittels zu Gunsten des Staates angeordnet wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung von Art. 17 Abs. 1 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Das Ersuchen ergeht auf der Grundlage von Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

## **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass wegen einer Beeinträchtigung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Allgemeininteresse und dem Erfordernis des Schutzes des Eigentumsrechts eine nationale Regelung wie die nach Art. 242 Abs. 8 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) (NK) der Republik Bulgarien unzulässig ist, wonach ein zur Begehung schweren Schmuggels genutztes Transportmittel, das einer dritten Person gehört, die weder wusste noch hätte wissen müssen oder können, dass ihr Angestellter die Straftat begeht, zu Gunsten des Staates einzuziehen ist?

2. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die nach Art. 242 Abs. 8 NK unzulässig ist, wonach ein Transportmittel, das im Eigentum einer Person steht, bei der es sich nicht um die Person handelt, die die Tat begangen hat, eingezogen werden kann, ohne dass ein direkter Zugang des Eigentümers zu den Gerichten zur Darlegung seines Standpunkts gewährleistet ist?

## **Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union**

Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

33. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

## **Nationale Rechtsvorschriften**

Art. 242, 37, 44 und 53 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) (NK)

Art. 111 Abs. 1 des Nakazatelno-Protsesualen kodeks (Strafprozessordnung) (NPK)

Art. 108 des Zakon za sobstvenostta (Eigentumsgesetz) von 1951

Nach Art. 242 Abs. 8 NK wird das Transport- oder Beförderungsmittel, das zum Transport oder zur Beförderung der geschmuggelten Waren gedient hat, zu Gunsten des Staates eingezogen, auch wenn es nicht im Eigentum des Täters steht, es sei denn, sein Wert entspricht eindeutig nicht der Schwere der Straftat.

Das vorliegende Gericht erläutert, dass nach bulgarischem Recht die Einziehung des zur Begehung der Straftat des schweren Schmuggels verwendeten Tatmittels als zwingende Folge der Begehung vorgesehen ist, ohne dass berücksichtigt wird, in wessen Eigentum das Tatmittel steht. Diese Einziehung ist keine Sanktion, sondern Folge des Umstands, dass das eingezogene Tatmittel zur Begehung des Schmuggels gedient hat. Die Einziehung ist somit zwar eine beschwerende

Maßnahme, aber keine Strafe nach dem bulgarischen Strafgesetzbuch. Sie kann nicht mit der Strafe „Konfiskation“ gleichgesetzt werden, die eine Enteignung von Vermögensgegenständen des Täters darstellt.

Zu beachten ist außerdem, dass die Sondervorschrift des Art. 242 Abs. 8 NK über die Einziehung des Transport- oder Beförderungsmittels eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des Art. 53 Abs. 1 NK ist, wonach die Tatmittel nur dann eingezogen werden, sie dem Täter gehören. Die Bestimmung des Art. 242 Abs. 8 NK fasst den Bereich der Einziehung zu Gunsten des Staates ersichtlich weiter als die grundlegende Bestimmung des Art. 53 Abs. 1 NK.

Der Begriff „Tatmittel“ ist in der bindenden Rechtsprechung der Republik Bulgarien definiert. Nach dem Auslegungsurteil Nr. 84/01.12.1960 des Plenums der Strafkammer des Varhoven sad (Oberstes Gericht) in der Strafsache Nr. 78/1960 haben Sachen zur Begehung einer Straftat „gedient“, wenn sie tatsächlich zu deren Begehung verwendet wurden. Der betreffende Grundsatz wurde im Beschluss Nr. 11/1971 des Plenums des früheren Varhoven sad in der Strafsache Nr. 8/1971 entwickelt. Danach haben Sachen zur Begehung der Tat gedient, „wenn sie direkt und unmittelbar als Werkzeug oder Mittel zur Verwirklichung des Tatbestands einer vorsätzlichen Straftat verwendet worden sind“. Das Tatmittel ist somit etwas anderes als der Tatgegenstand, da es um Sachen geht, die in einer konkreten Situation zu Ausführung einer strafbaren Tätigkeit dienen. Tatmittel ist eine Sache nur dann, wenn sie direkt mit der Tathandlung verknüpft ist und nicht mit anderen Merkmalen der Tat. In erster Linie handelt es sich um Fälle wie den vorliegenden, in denen die Tathandlung als solche durch Verwendung eines Transport- oder Beförderungsmittels begangen wird. Dies ist der Fall, da die Tathandlung in einer tatsächlichen Beförderung (einem tatsächlichen Transport) der Waren über die Grenze besteht.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Juli 2018 arbeitete der Angeklagte OM für die türkische Transportgesellschaft „Plastnak Nakliat Turizam Sanayi Ve Tidzharet Anonim Shirketi“. Er führte internationale Transporte mit einem Lastzug durch, der aus einer Zugmaschine der Marke „Mertsedes“ und einem daran gekoppelten Anhänger der Marke „Tirsan“ bestand.
- 2 Am 11. Juli 2018 sollte er seine nächste Fahrt von der türkischen Stadt Istanbul zur Stadt Delmenhorst in der Bundesrepublik Deutschland antreten, um Hasselnusspaste zu transportieren. In den Tagen vor seiner Abfahrt nahm eine unbekannte Person Kontakt zu ihm auf und schlug ihm vor, gegen Vergütung 2 940 antike Geldmünzen nach Deutschland zu schmuggeln. Der Angeklagte stimmte zu und nahm die Geldmünzen entgegen. Diese wiesen ein Gesamtgewicht von 24,850 kg auf und waren auf drei Coca-Cola-Flaschen aus Kunststoff mit einem Volumen von jeweils 1,5 l aufgeteilt, deren oberer Teil abgeschnitten war. Um den Inhalt der Flaschen zu verbergen, waren diese mit schwarzem Stoff und

Klebeband unwickelt. Der Angeklagte brachte die drei Flaschen in dem serienmäßig vorhandenen Hohlraum unter, der sich unter dem Fahrersitz befand und für Gepäck, Werkzeug und anderes Zubehör gedacht war. Der Hohlraum war ein Schrank mit einer Tür, die durch Drücken einer Taste am Fahrersitz bewegt wurde (die Taste war nur im Inneren der Fahrerkabine zugänglich).

- 3 Der Angeklagte versteckte die Flaschen mit den Münzen zwischen vier Kunststoffplatten und -blenden für Automobilglas in dem Hohlraum und teilte niemandem seinen Plan zur Begehung einer Straftat mit.
- 4 Am Morgen des 12. Juni 2018 passierte er ohne Probleme die türkische Grenzübergangsstelle „Kapakule“ und gelangte über die Grenzübergangsstelle „Kapitan Andreevo“ in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. An der letztgenannten Grenzübergangsstelle reihte er sich für die Grenz- und Zollkontrolle in die Spur „Einreisende LKWs“ ein.
- 5 Zu diesem Zeitpunkt trat der Zollbedienstete und Zeuge DM an der Kontrolllinie Dienst. Er nahm eine Routinekontrolle des Lastzugs und der Ware vor, in deren Verlauf er den Fahrer aufforderte, den Hohlraum zu öffnen. Der Angeklagte tat dies, und der Zeuge entdeckte die Flaschen. Auf Frage des Zollbediensteten, was die Flaschen enthielten, antwortete der Angeklagte, dass sich darin Reserveteile für Fahrzeuge befänden. Der Zollbedienstete beschloss, die Flaschen gründlich zu untersuchen, und schnitt eine von ihnen auf. Daraufhin entdeckte er die Münzen. Er vermutete, dass es sich um einen kulturhistorischen Wert handle, und forderte einen Experten des regionalen historischen Museums an, der die Vermutung bestätigte.
- 6 Die antiken Münzen, die Zugmaschine, der Anhänger, der Zündschlüssel und der Fahrzeugschein wurden als Beweismittel sichergestellt und beschlagnahmt. Der Lastzug wurde ordnungsgemäß untersucht, fotografiert, von einem Sachverständigen für Wertermittlung bewertet und danach in Verwahrung genommen.
- 7 Das in Auftrag gegebene archäologisch-numismatische Wertgutachten, das von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen wird, kam zu dem Schluss, dass alle Münzen echt seien und archäologische Objekte darstellten. Es handle sich um einen für die Geschichtswissenschaft außerordentlich wertvollen Kollektivfund, nämlich einen Münzschatz. Weil es sich bei den Münzen um einen Schatz handle, seien sie sowohl wissenschaftlich als auch für Ausstellungen von hohem Wert. Im Ergebnis wurde jede Münze mit 25 BGN veranschlagt; der Gesamtwert aller Münzen wurde auf 73 500 BGN festgesetzt.
- 8 In den unwiderlegbaren Schlussfolgerungen des Warengutachtens wurde der Wert der Zugmaschine der Marke „Mersedes“, mit der die Münzen transportiert worden waren, auf 81 529,50 BGN und der des daran gekoppelten Anhängers der Marke „Tirsan“ auf 23 721,25 BGN festgesetzt.

- 9 Das erstinstanzliche Gerichtsverfahren fand in Abwesenheit des Angeklagten statt. Die Verteidigung beantragte weder die Vernehmung von Zeugen noch die Heranziehung von Unterlagen, noch bestritt sie den Sachverhalt, der in der Anklageschrift dargestellt war, mit der das Gerichtsverfahren eingeleitet worden war. Dieser Sachverhalt entspricht dem vom Gericht angenommenen. In der Anklageschrift wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft, in deren Eigentum der Lastzug steht, keinen Bezug zur Straftat aufweist (dies wird auch in der Begründung des erstinstanzlichen Gerichts nicht angegeben); aus der Darstellung des angenommenen Sachverhalts ergibt sich aber, dass ein solcher Bezug nicht besteht.
- 10 Während der vorgerichtlichen Ermittlungen erfuhr der Geschäftsführer des Eigentümers der streitgegenständlichen Zugmaschine von dem Verfahren und erteilte Rechtsanwalt Dimitar Sladov Vollmacht, ihn im Zusammenhang mit der Verwahrung des als Beweismittel sichergestellten Lastzugs zu vertreten. Im vorgerichtlichen Verfahren beantragte Rechtsanwalt Sladov die Herausgabe der Zugmaschine und des Anhängers. Der Antrag auf Herausgabe des Lastzugs wurde vom beaufsichtigenden Staatsanwalt und auf Beschwerde vom erstinstanzlichen Gericht zurückgewiesen.
- 11 In seinem Schlussvortrag vor dem erstinstanzlichen Gericht plädierte Rechtsanwalt Ivanov weder auf Unschuld seines Mandanten noch auf Freispruch. Er forderte, eine mildere Strafe zu verhängen und Art. 242 Abs. 8 NK nicht anzuwenden; dabei machte er erstmals geltend, diese Vorschrift und die oben dargestellten Vorschriften verstießen gegen Unionsrecht.
- 12 Mit Strafurteil Nr. 13/22.03.2019 des Okrazhen sad – Haskovo im Officialverfahren Nr. 709/18 wurde der Angeklagte OM wegen einer Straftat nach Art. 242 Abs. 1 Buchst. e NK – schwerer Schmuggel eines Münzschatzes, dessen Wert das Tatbestandsmerkmal „in großem Umfang“ erfüllt – verurteilt. Er wurde zu einer Hauptstrafe von drei Jahren Freiheitsentzug und als Nebenstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 000 BGN verurteilt. Der Vollzug der Hauptstrafe wurde für vier Jahre ab Rechtskraft des Urteils ausgesetzt. Die Münzen, die Gegenstand der Straftat waren, wurden nach Art. 242 Abs. 7 NK zu Gunsten des Staates eingezogen. Nach Art. 242 Abs. 8 NK wurde auch die streitgegenständliche Zugmaschine als Mittel, das zum Transport der geschmuggelten Waren gedient hatte, zu Gunsten des Staates eingezogen. Der Anhänger, der in keinem direkten Zusammenhang mit dem Transport stand, wurde an seinen Eigentümer, die türkische Gesellschaft, herausgegeben.

### **Wesentliche Argumente der Beteiligten des Ausgangsverfahrens**

- 13 In der Berufungsschrift wird vorgetragen, dass die Einziehung der Zugmaschine auch das Verteidigungsrecht des Angeklagten verletzt habe. Es liege ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), des Zusatzprotokolls zur

Konvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Grundrechtecharta) sowie der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union vor.

- 14 In der Hauptverhandlung hat Rechtsanwalt Ivanov die Berufung aufrechterhalten und neue Argumente für die Auffassung vorgetragen, dass die Einziehung des Transportmittels, das im Eigentum einer Person stehe, die sich von seinem Mandanten unterscheide, nicht rechtmäßig angeordnet worden sei. Er macht geltend, dass die Einziehung auch gegen die Erfordernisse der Richtlinie 2014/42 verstoße, die auf die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verweise; außerdem entspreche die Einziehung auch nicht dem Erfordernis nach Art. 5 des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, wonach betroffene Personen über wirksame Rechtsbehelfe zum Schutz ihrer Rechte verfügen müssten. Rechtsanwalt Ivanov erhält ferner seinen besonderen Antrag an das Berufungsgericht aufrecht, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten, damit der geltend gemachte Verstoß gegen konkrete Vorschriften des Unionsrechts geprüft wird.
- 15 Der Prokuror ot Apelativna prokuratura – Plovdiv (Staatsanwalt der Berufungstaatsanwaltschaft Plovdiv) beantragt, den besonderen Antrag zurückzuweisen da keine Notwendigkeit einer Auslegung von Unionsrecht bestehe. Die vom Okrazhen sad – Haskovo angeordnete Einziehung des Transportmittels, mit dem der geschmuggelte Schatz befördert worden sei, müsse vom Berufungsgericht bestätigt werden, da die Anwendung von Art. 242 Abs. 8 NK in der bulgarischen Rechtsprechung niemals Gegenstand von Streit oder Divergenzen gewesen sei. Der Staatsanwalt verweist auf Urteile des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) der Republik Bulgarien, in denen unterstrichen worden sei, dass die Einziehung zwingend als Folge der Begehung von Schmuggel zu erfolgen habe, unabhängig davon, ob der eingezogene Vermögensgegenstand im Eigentum des Täters oder einer dritten, gutgläubigen Person stehe. Der Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien habe eine Rechtsprechung zu Verfahren wegen Straftaten nach Art. 242 NK aufrechterhalten, in denen kein Verstoß gegen den Grundsatz des ausgewogenen Verhältnisses zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen, der in den von Rechtsanwalt Ivanov angeführten Rechtsakten der Union niedergelegt sei, festgestellt worden sei. Dass dem Eigentümer des Transportmittels dessen Nutzung entzogen worden sei, sei eine legitime und verhältnismäßige Folge der Straftat. Jeder Mitgliedstaat habe die Möglichkeit, eine derartige Einziehung im Allgemeininteresse anzuordnen.

### Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Eine Antwort zu Sinn und Inhalt des einschlägigen Unionsrechts ist von entscheidender Bedeutung, um das anhängige Strafgerichtsverfahren richtig zu entscheiden. Die Bestimmung des Art. 242 Abs. 8 NK ist eindeutig und bedarf keiner Auslegung: Das Gericht ist zur Einziehung des Mittels zur Begehung schweren Schmuggels unabhängig davon verpflichtet, in wessen Eigentum das Mittel steht. Diese Vorschrift datiert aus einer Zeit, als das Gemeinschaftsrecht für Bulgarien noch nicht verbindlich war, und steht wahrscheinlich mit einigen Unionsvorschriften nicht im Einklang. Konkret entspricht sie wahrscheinlich nicht Art. 17 Abs. 1 und Art. 47 der Grundrechtecharta. Dass das Transport- oder Beförderungsmittel, das zum Transport oder zur Beförderung der im Sinne von Art. 242 NK geschmuggelten Waren gedient hat, nach Art. 242 Abs. 8 NK auch dann zugunsten des Staates eingezogen wird, wenn es nicht im Eigentum des Täters steht, kann nach Auffassung des Berufungsgerichts zu einem Missverhältnis zwischen dem Interesse einer dritten Person, die auf keine Weise an der Straftat beteiligt war und keinerlei Bezug dazu aufweist, und dem Interesse des Staates führen, den Vermögensgegenstand dieser Person einzuziehen, da er für die Begehung der Straftat verwendet wurde. Da das nationale Recht kein Verfahren zur Anhörung des Eigentümers des Tatmittels vorsieht, kann es außerdem zu einem Verstoß gegen das Erfordernis aus Art. 47 der Grundrechtecharta (der das Erfordernis aus Art. 6 EMRK übernimmt) kommen, wonach wirksame Rechtsbehelfe zu gewährleisten sind, was zwingend den direkten Zugang zu den Gerichten umfasst.
- 17 Ein Indiz für die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts der Republik Bulgarien mit den angeführten Bestimmungen des Unionsrechts bildet das Urteil der Vierten Kammer des EGMR vom 13. Oktober 2015, ÜNSPED PAKET SERVISI SAN. VE TIC. A. Ş./Bulgarien (Beschwerde 3503/2008). Darin wird ein Fall erörtert, in dem ein LKW, der im Eigentum einer in der Republik Türkei registrierten Gesellschaft stand, auf der Grundlage von Art. 242 Abs. 8 NK der Republik Bulgarien eingezogen wurde. In diesem Urteil wird festgestellt, dass die Einziehung gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK verstößt, dessen Inhalt sich mit dem von Art. 17 Abs. 1 der Grundrechtecharta über das Eigentumsrecht deckt. Weiter heißt es in dem Urteil, dass der Eigentümerin des Lkw der Zugang zu den Gerichten versagt wurde. Der Zugang zu den Gerichten als Mittel zur Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes ist in Art. 47 der Grundrechtecharta gewährleistet. Im Urteil des EGMR wird ausgeführt, dass das Fehlen eines Verfahrens, in dem die betroffene Person ihren Standpunkt darlegen konnte, dazu führte, dass die staatlichen Stellen die Verhältnismäßigkeit der Einziehung nicht überprüfen konnten, was wiederum dazu führte, dass kein „ausgewogenes Verhältnis“ zwischen allen betroffenen Interessen hergestellt werden konnte. Es wird unterstrichen, dass dieses Verhältnis von zahlreichen Faktoren abhängt, u. a. vom Verhalten des Eigentümers. Die nationalen Behörden hätten folglich das Maß an Verschulden oder Sorgfalt in Bezug auf den eingezogenen Vermögensgegenstand berücksichtigen müssen oder zumindest das Verhältnis zwischen dem an den Tag gelegten Verhalten und der Straftat. Es wird

festgestellt, dass die betroffene Gesellschaft eine individuelle und übermäßige Last zu tragen hatte; in diesem Kontext wird auf das Urteil vom 23. September 1982, Sporrang und Lonnroth/Schweden (§§ 69 bis 73, Série A, Nr. 52) verwiesen.

- 18 Das vorliegende Gericht hält es für angebracht, einen Abschnitt des Urteils des EGMR vom 24. Oktober 1986, Agosi/Vereinigtes Königreich (Beschwerde 9118/80, Série A, Nr. 108), zu zitieren, wo es heißt: „Damit eine Einziehung nach Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK gerechtfertigt ist, genügt es, [dass] der Staat ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den öffentlichen Interessen und denen der betroffenen Person herstellt ... Die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses hängt von vielen Faktoren ab; dabei ist das Verhalten des Eigentümers des Vermögensgegenstands, einschließlich des Maßes seines Verschuldens oder seiner Sorgfalt, nur ein Element unter der Vielzahl von Umständen, die zu berücksichtigen sind. Obwohl Art. 1 Abs. 2 keine ausdrücklichen Erfordernisse verfahrensrechtlicher Art aufstellt, muss der [EGMR] folglich berücksichtigen, ob die im vorliegenden Fall anwendbaren Verfahren so ausgestaltet waren, dass u. a. das Maß des Verschuldens oder der Sorgfalt der beschwerdeführenden Gesellschaft oder zumindest das Verhältnis zwischen dem Verhalten der Gesellschaft und der ... Rechtsverletzung in angemessener Weise Berücksichtigung finden konnten; und auch, ob die in Frage stehenden Verfahren der beschwerdeführenden Gesellschaft eine angemessene Möglichkeit gaben, ihren Standpunkt den zuständigen Behörden vorzutragen“.
- 19 Zu beachten ist ferner der 33. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/42. Danach müssen besondere Garantien und gerichtliche Rechtsbehelfe vorgesehen werden, damit auch die Grundrechte strafrechtlich nicht verfolgter Dritter gewahrt bleiben. Weiter heißt es, dass diese Garantien das Recht auf Anhörung für Dritte einschließen, die geltend machen, dass sie die Eigentümer der eingezogenen Vermögensgegenstände sind.
- 20 Aus diesen Gründen ist die erkennende Kammer des Gerichts der Auffassung, dass die Frage nach Sinn und Anwendbarkeit der beiden erörterten Bestimmungen der Grundrechtecharta sowie nach einer etwaigen Nichterfüllung der Erfordernisse dieser Bestimmungen durch die nationale Regelung des Art. 242 Abs. 8 NK über die Einziehung des zur Begehung schweren Schmuggels genutzten Tatmittels von direkter (präjudizieller) Bedeutung für die richtige Entscheidung sowohl der vorliegenden Sache als auch weiterer Sachen mit gleichem Gegenstand ist.